

Satzung des
BADMINTONVEREIN
KAISERSLAUTERN E.V.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| <hr/> | |
| GRUNDBESTIMMUNGEN | |
| § 1 | Name, Sitz..... 3 |
| § 2 | Zweck..... 3 |
| § 3 | Methoden..... 3 |
| <hr/> | |
| MITGLIEDSCHAFT | |
| § 4 | Mitgliedschaft..... 3 |
| § 5 | Erwerb der Mitgliedschaft..... 3 |
| § 6 | Ende der Mitgliedschaft..... 3 |
| § 7 | Austritt..... 3 |
| § 8 | Ausschluss..... 3 |
| § 9 | Ruhen der Mitgliedschaft..... 4 |
| § 10 | Ehrenmitgliedschaft..... 4 |
| § 11 | Förderer..... 4 |
| § 12 | Begriffsbestimmungen..... 4 |
| § 13 | Rechte der Mitglieder..... 4 |
| § 14 | Pflichten der Mitglieder..... 4 |
| <hr/> | |
| BEITRÄGE | |
| § 15 | Beiträge..... 4 |
| <hr/> | |
| ORGANE | |
| § 16 | Organe des Vereins..... 4 |
| § 17 | Mitgliederversammlung..... 4 |
| § 18 | Einberufung der Mitgliederversammlung..... 5 |
| § 19 | Stimm-, Antrags-, Rede-, Wahlrecht und Wählbarkeit..... 5 |
| § 20 | Beschlussfähigkeit..... 5 |
| § 21 | Vorstand..... 5 |
| § 22 | Der/Die Präsident/in..... 5 |
| § 23 | Geschäftsführender Vorstand..... 6 |
| § 24 | Amtszeit des Vorstandes..... 6 |
| § 25 | Ende der Mitgliedschaft im Vorstand..... 6 |
| § 26 | Vorstandswahlen..... 6 |
| § 27 | Entlastung des Vorstandes..... 6 |
| § 28 | Versammlung der Wettkampfsportler..... 6 |
| § 29 | Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit..... 6 |
| <hr/> | |
| AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN | |
| § 30 | Schlichter, Schlichtung..... 7 |
| § 31 | Maßregelungen..... 7 |
| § 32 | Kassenprüfer, Kassenprüfung..... 7 |
| § 33 | Geschäftsjahr..... 7 |
| § 34 | Protokollierung der Beschlüsse..... 8 |
| <hr/> | |
| ABTEILUNGEN | |
| § 35 | Begriff der Abteilung..... 8 |
| § 36 | Bildung einer Abteilung..... 8 |
| § 37 | Schließung einer Abteilung..... 8 |
| <hr/> | |
| SATZUNGSÄNDERUNG | |
| § 38 | Satzungsänderung..... 8 |
| <hr/> | |
| AUFLÖSUNG DES VEREINS | |
| § 39 | Auflösung des Vereins..... 8 |
| <hr/> | |
| ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | |
| § 40 | Übergangsbestimmungen..... 9 |
| § 41 | Inkrafttreten..... 9 |

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen
"BADMINTONVEREIN KAISERSLAUTERN E. V."
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Badmintonsports und anderer sportlicher Disziplinen.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Methoden

- 1) Seinen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch
 - a. Abhalten von Spiel- und Trainingsstunden für Jugendliche und Senioren, für Freizeit- und Wettkampfsportler,
 - b. Ausrichten von Turnieren und
 - c. Teilnahme an Wettbewerben.
- 2) Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände.
- 3) Der Verein bekennt sich zur fairen, gewalt- und manipulationsfreien Sportausübung. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Antrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vier Wochen Einspruch zulässig. Über den Einspruch/Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des, auf die positive Entscheidung des Aufnahmeantrags, folgenden Kalendermonats, jedoch nicht vor Eingang der ersten Beitragszahlung.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss oder
 - c. Tod.

§ 7 Austritt

- 1) Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, zulässig.
- 2) Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

§ 8 Ausschluss

- 1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - a. grob vereinsschädigendem Verhaltens oder
 - b. erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.

- 2) § 31 gilt für das Ausschlussverfahren entsprechend.

§ 9 Ruhen der Mitgliedschaft

- 1) Auf begründeten Antrag kann der Vorstand die Mitgliedschaft eines Mitglieds zeitlich begrenzt ruhen lassen.
- 2) Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keine Rechte gemäß § 13.
- 3) Während des Ruhens der Mitgliedschaft kann der Vorstand das Mitglied von Pflichten entbinden.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft

- 1) Personen, die dem Wohle des Vereins in besonderer Weise gedient haben, kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitgliedschaft kann nicht an Mitglieder, die Ämter im Verein innehaben, verliehen werden.
- 2) Verhält sich ein Ehrenmitglied dem Verein gegenüber in schädigender Weise, so kann die Mitgliederversammlung ihm mit einfacher Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft wieder entziehen.
- 3) Ehrenmitglieder sind von den Pflichten entbundene Mitglieder.

§ 11 Förderer

- 1) Förderer sind Personen, die sich verpflichtet haben den Verein durch regelmäßige Spenden zu unterstützen. Sie werden über das Vereins leben informiert und haben das Recht, den Veranstaltungen des Vereins als Gäste beizuwohnen.
- 2) Die Spendenverpflichtung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Kündigungsfrist widerrufen werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung setzt einen Jahresmindestförderbetrag und einen Jahreshöchstförderbetrag fest.

§ 12 Begriffsbestimmungen

- 1) Jugendliche im Sinne dieser Satzung sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben oder Jugendliche im Sinne der Bestimmungen des zuständigen Landesfachverbandes sind.
- 2) Aktive im Sinne dieser Satzung sind Mitglieder, die regelmäßig an Spiel- oder Trainingsstunden teilnehmen. Sie unterteilen sich in Wettkampfsportler und Freizeitsportler.
- 3) Wettkampfsportler im Sinne dieser Satzung sind Teilnehmer der Vereinsrangliste und Mannschaftsspieler.

§ 13 Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht auf aktive Teilnahme am Vereins leben, insbesondere das Recht auf Teilnahme am Sportbetrieb und an sportlichen Wettbewerben.
- 2) Diese Rechte können auf Grund organisatorischer Regelungen oder auf Grund § 31 eingeschränkt werden.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat die Pflicht seine Beiträge fristgerecht zu bezahlen.
- 2) Jedes aktive Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist zur Arbeitsleistung gegenüber dem Verein verpflichtet. An Stelle der Arbeitsleistung kann Ersatz zugelassen werden. Das Nähere regelt die Mitgliederversammlung.
- 3) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht zur Gestaltung der Spiel- und Trainingsstunden beizutragen.
- 4) Wettkampfsportler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Training aufgefordert.
- 5) Mannschaftsspieler sind zur regelmäßigen Teilnahme an Mannschaftswettbewerben verpflichtet.

BEITRÄGE

§ 15 Beiträge

- 1) Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie sind nach sozialen Gesichtspunkten zu staffeln.
- 2) Beiträge sind für mindestens ein Viertel des Jahres im Voraus zu entrichten.

ORGANE

§ 16 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand und
 - c. die Versammlung der Wettkampfsportler.

§ 17 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt über Maßnahmen zur Förderung des Vereinszweckes, über Satzungsänderungen, die Einführung und die Änderung einer Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung, Finanzordnung und sonstiger Ordnungen. Sie wählt und entlastet die Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer und die Schlichter. Sie nimmt weitere durch die Satzung vorgeschriebene Aufgaben wahr.
- 3) Sofern Satzung oder Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen, erfolgt die Beschlussfassung während der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung tritt im Laufe eines Jahres mindestens einmal zusammen. Der Vorstand lädt dazu mindestens 14 Tage vorher die Mitglieder unter Beifügung eines Tagungsordnungsvorschlags ein.
- 2) Der Vorstand muss unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn
 - a. mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen oder,
 - b. die der Mitgliederversammlung entsprechende Versammlung einer Abteilung beschließt dies zu verlangen.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Aushang während der Trainingsstunden in den entsprechenden Sporthallen und durch E-Mail an alle in der Mitgliederverwaltung bekannten E-Mail Adressen, sowie durch Hinweis auf der Startseite der Homepage des Vereins.

§ 19 Stimm-, Antrags-, Rede-, Wahlrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- 2) Antragsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied.
- 3) Wahlberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied. Bei der Wahl des Jugendwarts sind zusätzlich alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben wahlberechtigt.
- 4) Rede berechtigt ist jedes Mitglied. Bei gewählten Organen des Vereins kann durch Geschäftsordnungsbeschluss das Rederecht auf Angehörige des Organs beschränkt werden.
- 5) Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder.

§ 20 Beschlussfähigkeit

- 1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird beschlussunfähig, wenn mehr als die Hälfte der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder nicht im Verhandlungsraum anwesend sind.

§ 21 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem/der Präsidenten/in,
 - b. dem/der Vorsitzenden,
 - c. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d. dem/der Kassenwart/in,
 - e. dem/der Sportwart/in,
 - f. dem/der Jugendwart/in,
 - g. dem/der Pressewart/in,
 - h. dem/der Schriftführer/in,
 - i. dem/der Kulturwart/in,
 - j. dem/der Vertreter/in für Freizeit- und Breitensport und
 - k. weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Anzahl und Funktion von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
Zur Wahl von Vertretern von Mitgliedergruppen, können Kandidaten für die jeweilige Funktion nur von Angehörigen der jeweiligen Mitgliedergruppe vorgeschlagen werden.
- 2) Eine Kopplung oben genannter Referate ist zulässig, jedoch dürfen die Referate b-d nicht untereinander gekoppelt werden.
- 3) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. Beschlussfassung und Ausführung von Maßnahmen zur Verwirklichung des Vereinszweckes und
 - c. Wahrnehmung weiterer durch die Satzung vorgeschriebener Aufgaben.
- 4) Außer in Personalangelegenheiten und Beratungen gemäß § 31 der Satzung tagt der Vorstand vereinsöffentlich.

§ 22 Der/Die Präsident/in

- 1) Repräsentiert den Verein.
- 2) Übernimmt bestimmte, mit dem geschäftsführenden Vorstand abgesprochene Aufgaben.

§ 23 Geschäftsführender Vorstand

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters. In seinen Handlungen ist der geschäftsführende Vorstand an die Satzung und an die Beschlüsse und Weisungen von Mitgliederversammlung und Vorstand gebunden.
- 2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a. der/die Vorsitzende,
 - b. der/die stellvertretende Vorsitzende und
 - c. der/die Kassenwart/in.
- 3) Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind vertretungsberechtigt.
- 4) Im Innenverhältnis ist der Vorstand im Einzelfall berechtigt, bis zu einem Betrag in Höhe von 4000,- Euro ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu verfügen. Höhere Beträge bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 24 Amtszeit des Vorstandes

- 1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
- 2) Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit Ablauf des Tages der Vorstandswahl.
- 3) Die Amtszeit des Vorstandes endet mit Ablauf des Tages an dem ein neuer Vorstand gewählt wurde. Wurde innerhalb von zwei Jahren kein neuer Vorstand gewählt, so bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, jedoch höchstens sechs weitere Monate im Amt.

§ 25 Ende der Mitgliedschaft im Vorstand

- 1) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch:
 - a. Ablauf der Amtszeit,
 - b. Rücktritt oder
 - c. Erlöschen der Mitgliedschaft im Verein.

§ 26 Vorstandswahlen

- 1) Wahlen zum Vorstand finden statt:
 - a. innerhalb von 24 Monaten seit der letzten Vorstandswahl,
 - b. nach Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes nach § 21 (1) b-d oder mindestens eines Viertels der Mitglieder des Vorstandes, sofern die Mitgliederversammlung nicht nach Absatz 2 verfährt oder
 - c. auf schriftlichen Antrag mindestens eines Viertels der Wahlberechtigten.
- 2) Nach Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit ein Mitglied nachwählen.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln in Personenwahl gewählt. Gewählt ist, wer in einem der ersten beiden Wahlgänge die absolute Mehrheit, im dritten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ein Wahlgang ist ungültig, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig ist.
- 4) Auf Wunsch eines Wahlberechtigten erfolgt geheime Wahl.

§ 27 Entlastung des Vorstandes

- 1) Antrag auf Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes kann gestellt werden von:
 - a. den Kassenprüfern oder
 - b. mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- 2) Antrag auf Entlastung der übrigen Mitglieder kann von jedem stimmberechtigten Vereinsmitglied gestellt werden.
- 3) Die Entlastung wird mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen erteilt.

§ 28 Versammlung der Wettkampfsportler

- 1) Vor Meldeschluss zu den Rundenwettkämpfen beruft der Vorstand die Versammlung der Wettkampfsportler ein. Diese Aufgabe kann an Abteilungsorgane delegiert werden. Die Bestimmungen der Mitgliederversammlung gelten entsprechend.
- 2) Die Versammlung der Wettkampfsportler beschließt über die Meldung der Mannschaften zu den Rundenwettbewerben. Nimmt die Versammlung der Wettkampfsportler dieses Recht nicht wahr, so trifft der Vorstand die Entscheidung.

§ 29 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach einer Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Einzelheiten kann die Finanzordnung des Vereins regeln.

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

§ 30 Schlichter, Schlichtung

- 1) Die beiden Schlichter werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt. § 25 und § 26 gelten entsprechend. Sie sollen im Streitfall zwischen Mitgliedern, oder Mitgliedern und Vereinsorganen versuchen eine gütliche Einigung zu erreichen.
- 2) Die Schlichter werden auf Wunsch eines Mitgliedes tätig. Wegen ihrer Tätigkeit als Schlichter sind sie niemand Rechenschaft schuldig und können deswegen nicht gemaßregelt werden.
- 3) Eine Schlichtung ist gescheitert, wenn innerhalb einer angemessenen Frist keine Einigung stattgefunden hat. Das Scheitern wird von den Schlichtern festgestellt.

§ 31 Maßregelungen

- 1) Gegen Mitglieder, die gegen die Bestimmungen der Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes fortgesetzt verstoßen haben oder in sonstiger Weise dem Wohl des Vereins erheblichen Schaden zugefügt haben, können folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a. Verweis,
 - b. angemessene Geldstrafe und/oder
 - c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
- 2) Über eine Maßregelung entscheidet nach vorheriger Anhörung der Vorstand. Die Anhörung gilt als erfolgt, wenn der Beschuldigte der ersten und zweiten Ladung keine Folge geleistet hat. Der Beschluss der Maßregelung ist sofort mit Einschreibebrief zuzustellen. Der Beschluss ist zu begründen.
- 3) Gegen den Beschluss der Maßregelung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Widerspruch möglich. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch/Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

§ 32 Kassenprüfer, Kassenprüfung

- 1) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Je ein Kassenprüfer wird in abwechselnder Folge von der Mitgliederversammlung gewählt. § 25 und § 26 gelten entsprechend. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem entsprechenden Organ einer Abteilung angehören.
- 2) Die Kassenprüfung umfasst alle Kassen, Bücher und Vermögenswerte des Vereins. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
- 3) Eine Kassenprüfung findet am Ende des Geschäftsjahres statt.
- 4) Zusätzliche Kassenprüfungen finden statt, wenn
 - a. die Kassenprüfer dies für erforderlich halten,
 - b. der Kassenwart oder die Mehrheit des Vorstandes dies wünscht,
 - c. ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ausscheidet oder
 - d. mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich von den Kassenprüfern verlangen.
- 5) Eine Kassenprüfung gemäß Absatz 4, Buchstaben c und d kann entfallen, wenn eine innerhalb des letzten Monats durchgeführte Prüfung keine Beanstandung ergab.

§ 33 Geschäftsjahr

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 34 Protokollierung der Beschlüsse

- 1) Über das Tätigwerden von Vereinsorganen ist ein Protokoll anzufertigen. Es muss insbesondere die gefassten Beschlüsse enthalten und ist vom Verhandlungsleiter und den Protokollanten zu unterzeichnen.
- 2) Das Protokoll, mit Ausnahme des nicht vereinsöffentlichen Teils, ist vereinsintern zu veröffentlichen. Den Kassenprüfern ist Einblick in den nicht vereinsöffentlichen Teil des Protokolls zu gewähren.
- 3) Während des nächsten Zusammentretens des Vereinsorgans ist das letzte Protokoll zu beschließen.

ABTEILUNGEN

§ 35 Begriff der Abteilung

- 1) Zur Verwirklichung von Teilbereichen des Vereinszweckes können sich mindestens 10 Mitglieder des Vereins zu Abteilungen zusammenschließen.
- 2) Abteilungen sind im sportlichen Bereich eigenständige Untergliederungen des Vereins mit eigener Grundordnung. Keine Bestimmung der Grundordnung einer Abteilung darf im Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen. Einführung und Änderung der Grundordnung einer Abteilung bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins. Die Finanzordnung des Vereins kann den Abteilungen eine begrenzte finanzielle Eigenständigkeit geben. Abteilungsvermögen ist Vereinsvermögen.
- 3) Mitglieder einer Abteilung müssen zugleich Mitglieder des Vereins sein.

§ 36 Bildung einer Abteilung

- 1) Die Bildung einer Abteilung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Antrag auf Bildung einer Abteilung muss enthalten:
 - a. Entwurf einer Abteilungsgrundordnung,
 - b. Willenserklärung von mindestens 10 Mitgliedern der Abteilung beizutreten und
 - c. Nennung eines Abteilungsvorstandes.
- 2) Die Bildung einer Abteilung wird nicht vor Bildung einer Badmintonabteilung wirksam.

§ 37 Schließung einer Abteilung

- 1) Eine Abteilung wird geschlossen:
 - a. auf Beschluss der Abteilung,
 - b. auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder
 - c. durch Sinken der Mitgliederzahl der Abteilung unter sechs.
- 2) Durch Schließen der vorletzten Abteilung wird auch die letzte Abteilung geschlossen.

SATZUNGSÄNDERUNG

§ 38 Satzungsänderung

- 1) Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Zur Beschlussfassung der Änderung der § 1 und § 2 ist eine Mehrheit von 7/8, der übrigen Bestimmungen eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 2) Ein Antrag zur Änderung der Satzung wird während der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn er oder ein Antrag zur Änderung der gleichen Bestimmung der Satzung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurde.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 39 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung“ des Vereins stehen.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur dann erfolgen, wenn es
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert haben.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
- 4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Kaiserslautern, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 40 Übergangsbestimmungen

- 1) Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt befindlichen Organe des Vereins bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Neu geschaffene Funktionen werden erstmals während der nächsten Mitgliederversammlung gewählt.
- 2) Sofern kein Kassenprüfer vorzeitig zurücktritt, wird nach Ablauf der Amtszeit der Kassenprüfer einer der Kassenprüfer mit einer Amtszeit von einem Jahr gewählt. Tritt ein Kassenprüfer zurück, so wird sein Nachfolger mit einer Amtszeit gewählt, die ein Verfahren nach § 32 ermöglicht.

§ 41 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zugleich wird die Satzung vom 23. April 2013 außer Kraft gesetzt.

Kaiserslautern, 20. Juni 2017

Der Vorstand